

Anlage zum Antrag für die

3. Änderung der Stellplatzsatzung der Universitätsstadt Gießen

Synopse

Aktuelle Fassung	Antrag Neufassung	Begründung
§ 2 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze		
(3) Die Mindestgröße für Abstellplätze wird auf 1,2 m ² je Fahrrad festgesetzt, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen wird.	(3) Die Mindestgröße für Abstellplätze wird auf <u>1,5 m²</u> je Fahrrad festgesetzt, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen wird.	Redaktionelle Korrektur. Die notwendige Abstellfläche für ein Fahrrad beträgt ca. 0,8 x 1,9 Meter = 1,52 m ² .
§ 4 Beschaffenheit von Stellplätzen, Garagen und Abstellplätzen		
(1) Stellplätze, Garagen und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Stellplätze und Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung von, Abstellplätze in unmittelbarer Nähe zu dem Baugrundstück oder im Gebäude selbst hergestellt werden, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. Dabei sind die Abstellplätze so auszubilden, dass sie ein rahmenfestes Anschließen mit handelsüblichen Schlössern ermöglichen.	(1) Stellplätze, Garagen und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Stellplätze und Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung von, Abstellplätze in unmittelbarer Nähe zu dem Baugrundstück oder im Gebäude selbst hergestellt werden, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. Dabei sind die Abstellplätze so auszubilden, dass sie ein rahmenfestes Anschließen mit handelsüblichen Schlössern ermöglichen.	Der Inhalt von Satz 3 wird in Absatz 5 erfasst.
(5) Sind nach der Satzung mehr als 20 Abstellplätze zu schaffen, sind 25 % mit einer Überdachung zu versehen.	(5) Abstellplätze sind so herzustellen, dass ihre Benutzung eindeutig, leicht, sicher und ohne besonderen Kraftaufwand möglich ist.	Die Anforderungen an neu zu errichtende Abstellplätze werden präzisiert. Ziel ist es, ein sicheres und

	<p>Hierfür müssen sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – ebenerdig, durch Aufzüge oder maximal 15 % geneigte Rampen zugänglich sein, – über eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen und mindestens ein Laufrad verfügen. Das Anschließen muss mit handelsüblichen Bügelschlössern mit einer lichten Breite von ca. 110 mm und einer lichten Länge von ca. 230 mm möglich sein. – dem Fahrrad einen sicheren Stand durch einen Anlehnbügel geben, – eine Länge von 2 m zuzüglich der erforderlichen Fahrgassen und Rangierflächen aufweisen, – durch einen Abstand von 1,30 m zwischen den Fahrradständern das Abstellen und Anschließen des Fahrrades ermöglichen und – über eine ausreichende Beleuchtung verfügen. <p>Wird die Verwendung geeigneter Ordnungssysteme nachgewiesen, kann von den vorstehenden Anforderungen zu Länge und Abstand abgewichen werden. Satz 2 findet keine Anwendung auf Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen.</p> <p>Sind nach der Satzung mehr als 20 Abstellplätze zu schaffen, sind 25 % mit einer Überdachung zu versehen.</p>	<p>beschädigungsfreies Abstellen von Fahrrädern zu gewährleisten. Die gestellten Anforderungen entsprechen inhaltlich den geltenden Anforderungen anderer Städte oder Bundesländer (vgl. z. B. AV Stellplätze des Landes Berlin, § 37 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg und die hierzu ergangene VwV Stellplätze, Stellplatzsatzungen der Städte Friedberg und Hattersheim).</p> <p>Unverändert.</p>
--	---	--

Anlage 1 Nr. 1.3		
1.3 Gebäude mit Altenwohnungen	1.3 Gebäude mit Altenwohnungen	Redaktionelle Anpassung. Altenwohnheime sind unter Nr. 1.8 der Anlage 1 der Stellplatzsatzung erfasst. Für "seniorengerechte Wohnungen" besteht wie für andere Wohnungen mit verringertem Stellplatzbedarf nach § 3 Abs. 4 der Satzung die Möglichkeit, reduzierte Stellplatzzahlen zuzulassen.
Anlage 2 Nr. 1.2		
1.2 Gebäude mit Altenwohnungen	1.2 Gebäude mit Altenwohnungen	Wie vor.